



Richtlinien zur Urkundenübersetzung

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien sind bei der Anfertigung von Übersetzungen sowohl in die deutsche als auch in eine fremde Sprache zu beachten.

2. Überschrift

2.1 Die Übersetzung ist mit einer Überschrift zu versehen, die sie in deutscher Sprache als "Beglaubigte Übersetzung aus der ...Sprache", ggf. als "Beglaubigte Übersetzung (Auszug) aus der ...Sprache" kennzeichnet.

2.2 Bei Übersetzungen in eine fremde Sprache ist eine sinngemäße fremdsprachige Überschrift anzubringen.

3. Original/Abschrift

Das vorgelegte zu übersetzende Schriftstück ist anzusehen als

3.1 **Original**, wenn der letzte Ausstellungsvermerk ein Originalhandzeichen trägt;

3.2 **beglaubigte Abschrift/beglaubigte Fotokopie**, wenn die Vorlage einen solchen Vermerk in Verbindung mit einem Originalhandzeichen trägt;

3.3 **unbeglaubigte Abschrift/unbeglaubigte Fotokopie**, wenn der letzte Ausstellungs bzw. Beglaubigungsvermerk bereits eine Wiedergabe ist.

4. Vollständigkeit und Richtigkeit

4.1 Die Ausgangstexte sind vollständig zu übersetzen. Verlags- und drucktechnische Hinweise werden regelmäßig nicht übersetzt.

4.2 Verlangt der Auftraggeber eine auszugsweise zu fertigende Übersetzung, so sind in der Übersetzung die Auslassungen zu kennzeichnen.

5. Schriftbild

5.1 Das Schriftbild der Übersetzung soll demjenigen des Ausgangstextes angeglichen werden.

5.2 Bei erheblichen Abweichungen sind entsprechende Hinweise (z.B. rechts oben, am linken Rand, senkrecht stehend) anzubringen. Bei mehrseitigen Urkunden mit nicht fortlaufendem Text (z.B. Studienbücher, Seefahrtbücher) ist vor dem jeweiligen Text die entsprechende Seitenzahl des Ausgangstextes anzugeben.

5.3 Bei der Übersetzung von Vordrucken sind Leerspalten zu kennzeichnen mit den Worten "Anm. des Übers.: keine Eintragung".

5.4 Im Ausgangstext mit Füllstrich geschlossene Zeilen sind auch in der Übersetzung entsprechend zu schließen.

6. Auffälligkeiten

6.1 Auf Auffälligkeiten des vorgelegten Schriftstückes (z.B. Rasuren, handschriftliche Verbesserungen, Streichungen) die für die Authentizität des Ausgangstextes von Bedeutung sind, ist in einer Anmerkung hinzuweisen.

6.2 Durchgestrichene, aber lesbar gebliebene Stellen sollen ebenfalls übersetzt und als im vorgelegten Schriftstück gestrichen gekennzeichnet werden. Werden durchgestrichene Stellen nicht übersetzt, so ist in einer Anmerkung darauf hinzuweisen. Auf durch gestrichene und unlesbar gewordene Stellen ist in einer Anmerkung hinzuweisen.

7. Schriftträger und Schreibmittel

Die für die Übersetzung verwendeten Schriftträger (Papier) und Schreibmittel (z.B. Tinte, Kugelschreiber, Farbband, Kohlepapier) sollen urkundenecht sein.

8. Verbinden von Blättern

8.1 Besteht die Übersetzung aus mehreren Blättern, so sind diese zu nummerieren. Sie sollen so miteinander verbunden werden, dass der Zusammenhang nicht ohne äußerlich sichtbare Beschädigung aufgehoben werden kann, anderenfalls ist jedes Blatt mit dem Abdruck des Dienstsiegels und der Signatur des (vereidigten) Übersetzers zu kennzeichnen.

8.2 Der Übersetzung ist ein vollständiges Exemplar der übersetzten Urkunde beizuheften. Sofern das Original oder die beglaubigte Abschrift nicht beigeheftet werden kann, ist eine Kopie des Ausgangstextes mit der Übersetzung untrennbar zu verbinden.



9. Anmerkungen

Anmerkungen des Übersetzers sind an geeigneter Stelle, ggf. in Form von Fußnoten, anzubringen und mit dem Zusatz "Anm. des Übers." zu versehen. Bei Übersetzungen in eine fremde Sprache ist ein sinngemäßer fremdsprachiger Hinweis anzubringen.

10. Behörden- und Gerichtsbezeichnungen

Die Behörden- und Gerichtsbezeichnungen sollen übersetzt, hilfsweise in der Originalbezeichnung übernommen und in einer Anmerkung erläutert werden.

11. Gebührenmarken, Dienstsiegel und Stempel

Auf dem Ausgangstext angebrachte Gebührenmarken, Dienstsiegel- und Stempelabdrucke sind zu erwähnen. In Dienstsiegel- und Stempelabdrucken enthaltene Texte sind zu übersetzen.

12. Beglaubigungsvermerke

Beglaubigungsvermerke sind zu übersetzen.

13. Anschriftenangaben

Anschriftenangaben sind nicht zu übersetzen. Sie sind gegebenenfalls zu transliterieren oder zu transkribieren.

14. Zahlen und Daten

14.1 Zahlen sind unverändert (z.B. in römischen oder arabischen Zahlzeichen) wiederzugeben.

14.2 Die Reihenfolge der Zahlzeichen des Datums ist nach den üblichen Datumsvorschriften der Zielsprache (z.B. in Deutschland nach DIN-Vorschrift 5008) anzuordnen.

14.3 Zahlenangaben in Worten sind auch in der Übersetzung in Worten wiederzugeben.

14.4 Ist das Datum in einer anderen Zeitrechnung angegeben, kann die Umrechnung in einer Anmerkung angegeben werden.

15. Abkürzungen

Abkürzungen sollen aufgelöst und übersetzt werden.

16. Schreibfehler

Schreibfehler im Ausgangstext sind, soweit sie in der Übersetzung in Originalschreibweise wiedergegeben werden sollen, nicht zu berichtigen. Es soll jedoch in einer Anmerkung darauf hingewiesen werden.

17. Zeugnisse und Diplome

17.1 Bei Zeugnissen und Diplomen sind der Schultyp, die Noten, die Berufsbezeichnung oder der akademische Grad möglichst genau zu übersetzen. In einer Anmerkung kann eine inhaltlich entsprechende deutsche bzw. fremdsprachige Bezeichnung angegeben werden.

17.2 Die Feststellung der deutschen Entsprechung obliegt den zuständigen Behörden, nämlich dem zuständigen Kultusministerium und der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland in Bonn.

18. Personen- und Ortsnamen

18.1 Personen- und Ortsnamen sowie Adelsprädikate sind nicht zu übersetzen, sondern in der Originalschreibweise mit allen diakritischen Zeichen wiederzugeben. Entsprechendes gilt für akademische Grade, wobei diese kenntlich gemacht werden sollen, um einer Verwechslung mit Personennamen vorzubeugen (siehe auch Nr. 17).

18.2 Besonderheiten bei Personennamen

18.2.1 Verwendet die Sprache andere als lateinische Schriftzeichen, so sind Personennamen vorrangig zu transliterieren (buchstabengetreu zu übertragen). Lässt die fremde Sprache eine Transliteration nicht zu (wie z.B. das Arabische), so ist der Name nach dem Klang und den Lautregeln der deutschen Sprache zu übertragen (Transkription).

18.2.2 Weist der Beteiligte anhand inländischer Personenstandsurkunden oder aufgrund seines Reisepasses eine anderslautende Form der Transliteration oder Transkription nach, so ist diese zu verwenden. Werden andere inländische amtliche Urkunden vorgelegt, so ist in einer Anmerkung darauf hinzuweisen.

18.2.3 Für die Umschrift chinesischer Namen ist das Hanyu-Pinyin-System (ohne Tonzeichen) zu verwenden. Frühere geläufige Schreibweisen können zur Verdeutlichung zusätzlich in Klammern angeführt werden, falls diese üblich oder personenstandsrechtlich festgelegt sind. Entsprechende Regelungen gelten für das Japanische.

18.2.4 Als Hilfsmittel für die Transliteration bzw. Transkription empfiehlt sich das Duden-Taschenbuch 5/5 a: "Satzanweisungen und Korrekturvorschriften".

Die von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) empfohlenen Normen können angewendet werden, obwohl diese Umschriftnormen in erster Linie für den maschinellen Datenaustausch im wissenschaftlichen Bereich entwickelt worden sind.



18.2.5 Sind bei fremdsprachigen Personennamen der Vorname und der Familienname nicht eindeutig voneinander zu unterscheiden, so ist der Familienname durch Unterstreichung zu kennzeichnen.

18.2.6 Im Bestätigungsvermerk (siehe Nr. 20.2) ist anzugeben, welche Transliteration bzw. welche Transkription benutzt worden ist.

18.3 Besonderheit bei Ortsnamen

18.3.1 Bei Übersetzungen in die deutsche Sprache ist für Ortsnamen oder andere geographische Bezeichnungen die fremdsprachige Schreibweise zu übernehmen. Gibt es eine allgemein übliche deutsche Bezeichnung, so ist diese zu verwenden (z.B. Duden: "Wörterbuch geographischer Namen"). Die fremdsprachige Schreibweise ist, gegebenenfalls als Transliteration oder Transkription, in einer Anmerkung widerzugeben.

Hinweis: Nr. 18.2.3 findet sinngemäße Anwendung.

18.3.2 Sofern Ortsnamen bzw. geographische Bezeichnungen sich geändert haben und dies dem Übersetzer bekannt ist, soll er dies in einer Anmerkung mit dem Zusatz "früher" bzw. "jetzt" bzw. "von...bis..." angeben.

18.4 Wird die Übersetzung einer von einem inländischen Standesamt ausgestellten Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde, die keinen Randvermerk enthält, gewünscht, so ist darauf hinzuweisen, dass das jeweilige Standesamt mehrsprachige Personenstandsurkunden (Deutsch/Englisch/Französisch/Italienisch/Niederländisch/Serbokroatisch/Spanisch/Türkisch) erteilt.

18.5 Bei Übersetzungen in eine fremde Sprache ist sinngemäß zu verfahren. Übersetzungsregeln der Zielsprache bleiben unberührt.

19. Staatennamen

19.1 Das "Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland", herausgegeben vom Auswärtigen Amt, ist bei Übersetzungen in die deutsche Sprache zu beachten.

19.2 Die Bezeichnung "Bundesrepublik Deutschland" ist bei Übersetzungen in die deutsche bzw. fremde Sprache unverändert zu lassen (nicht: deutsche Bundesrepublik oder BRD).

20. Bestätigungsformel

20.1 Der Übersetzung ist folgender Vermerk anzufügen:

Die Übersetzung wurde vom Original gefertigt, bzw. die Übersetzung wurde von einer beglaubigten Abschrift/beglaubigten Fotokopie gefertigt, bzw. die Übersetzung wurde von einer unbeglaubigten Abschrift/unbeglaubigten Fotokopie gefertigt.

20.2 Der Übersetzung ist ferner anzufügen:

Die Übersetzung besteht aus... (in Worten:...Zahl) Seiten (wenn mehr als eine Seite).

20.3 Die Beglaubigungsformel ist am Schluss auf der Übersetzung anzubringen und lautet:

"Hiermit bestätige ich: Die Übersetzung, der mir im Original/als / beglaubigte/ Kopie ... vorgelegten ... ist richtig und vollständig" bzw. "Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der auszugsweise gefertigten Übersetzung der mir im Original". Ort und Datum der Ausführung der Übersetzung sind anzugeben. Die Übersetzung ist zu unterschreiben und mit dem Abdruck des (Dienst)siegels/Stempels abzuschließen.

20.4 Bei Übersetzungen in die fremde Sprache ist darüber hinaus ein sinngemäßer fremdsprachiger Bestätigungsvermerk anzubringen.

20.5 Für die Umschrift aus dem kyrillischen Zeichensystem, dem arabischen Alphabet oder der Umschrift aus einer anderen Schrift ist als Anmerkung anzugeben, welche Transliteration bzw. Transkription benutzt worden ist (vgl. hierzu Nummern 18.2.1-18.2.6).

21. Mitwirkungsverbot, Ausschließungsgründe

Die Vorschrift über das Verbot der Mitwirkung als Notar (§ 3 des Beurkundungsgesetzes vom 28.08.1969, Bundesgesetzblatt I, S. 1513) und die Ausschließungsgründe des Notars (§ 6 des Beurkundungsgesetzes) sind sinngemäß zu beachten.